



STADT WELS
Rechtsangelegenheiten

01.02.2024
Verf-015-S-13-2023 ON 01

Kundmachung

nach § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), §§ 85 und 86b Bundesabgabenordnung (BAO) und § 6a Statut für die Stadt Wels 1992 (StW 1992)

§ 1

Rechtswirksame Einbringung von Anbringen

(1) Gemäß § 13 AVG und §§ 85, 86b BAO wird für den Magistrat der Stadt Wels Folgendes festgelegt:

Postadresse: **Magistrat der Stadt Wels**
 Stadtplatz 1
 4600 Wels

E-Mail: **post.magistrat@wels.gv.at**

Telefax: **07242/235-4740**

Elektronische **9110011240546 (Ordnungsnummer aus dem**
Zustellung: **Ergänzungsregister für sonstige Betroffene – ERsB)**
 an „Stadt Wels“

Online-Formulare: **<https://www.wels.gv.at>**

(2) Für Anbringen (Eingaben), die mittels elektronischer Zustellung eingebracht werden, gilt § 33 Abs. 3 AVG. Nach dieser Bestimmung werden die Tage von der Übergabe an einen elektronischen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet. Auf diesem Weg eingebrachte Schriftstücke können daher auch außerhalb der Amtsstunden (§ 2) fristwährend eingebracht werden.

(3) Für Anbringen (Eingaben), die auf einem sonstigen elektronischen Weg eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (§ 2) empfangsbereit sind. Die Empfangsgeräte werden allerdings nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Das hat zur Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich in den Verfügungsbereich des Magistrates gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(4) Im elektronischen Verkehr können schriftliche Anbringen (Eingaben), die nicht über ein elektronisches Zustellsystem (§ 28 Abs. 3 Zustellgesetz) eingebracht werden, nur mittels E-Mail, Telefax oder Online-Formularen eingebracht werden.

Anbringen (Eingaben), die mittels E-Mail (bzw. Telefax) eingebracht werden, sind an die in Abs. 1 angeführte E-Mail-Adresse (bzw. Telefaxnummer) oder an eine von der Behörde – im Verfahren bzw. in einer im sachlichen Zusammenhang mit dem Anbringen (der Eingabe) stehenden behördlichen Erledigung – als Kontaktadresse einer Organisationseinheit des Magistrates der Stadt Wels angegebene E-Mail-Adresse (bzw. Telefaxnummer) zu übermitteln.

An andere E-Mail-Adressen (z.B. die personalisierte E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters) oder Telefaxnummern übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung und Weiterleitung ist nicht sichergestellt.

(5) Für die elektronische Kommunikation können folgende technischen Formate verwendet werden:

	<i>Version</i>	<i>Endung</i>
Microsoft Word	≤Office 2019	doc, docx,
Microsoft Excel	≤Office 2019	xls, xlsx, csv
Microsoft Power Point	≤Office 2019	ppt, pptx
Adobe Acrobat Reader DC		pdf
Open Document		odt, ods
Textdateien		txt,
Grafikdateien		gif, jpg, jpeg, bmp, tif, tiff, png
Komprimierung		zip
Videodateien		mov, mp4, mkv, h264, h265, hvec, mpeg-2, avi

(6) E-Mails einschließlich Anlagen, die

1. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind (z.B. unbekannter Schlüssel) oder einen Passwortschutz enthalten,
2. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
3. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
4. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
5. die maximale Größe von 50 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
6. als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Darüber wird der Absender nicht informiert.

(7) Für Online-Formulare und bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gilt Abs. 6 sinngemäß, wobei allfällige abweichende oder ergänzende technische Beschränkungen des jeweiligen Online-Formulars bzw. des jeweiligen elektronischen Zustelldienstes jedenfalls einzuhalten sind. Die Teilnahme der Stadt Wels am elektronischen Rechtsverkehr (§§ 89a ff GOG) und die hierfür geltenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen bleiben berührt.

§ 2

Amtsstunden

Gemäß § 13 AVG und § 85 BAO werden für den Magistrat der Stadt Wels folgende Amtsstunden festgelegt:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Keine Amtsstunden am 24. und 31. Dezember und an gesetzlichen Feiertagen.

§ 3

Parteienverkehrszeiten

(1) Gemäß § 13 AVG und § 85 BAO werden für den Magistrat der Stadt Wels folgende für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Kein Parteienverkehr am 24. und 31. Dezember und an gesetzlichen Feiertagen.

(2) Allenfalls erweiterte Parteienverkehrszeiten in den jeweiligen Organisationseinheiten des Magistrates sind der Homepage der Stadt unter <https://www.wels.gv.at> zu entnehmen.

§ 4

Standort der Amtstafel

Gemäß § 6a StW 1992 wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Amtstafel der Stadt Wels befindet sich im Eingangsbereich des Rathauses, Stadtplatz 1, 4600 Wels, im Erdgeschoß, zum einen unmittelbar neben dem Eingang Stadtplatz 1 im Durchgang (gegenüber Zimmer Nr. 8) und zum anderen unmittelbar neben dem Eingang Minoritenplatz 1.

§ 5

Recht auf elektronischen Verkehr nach § 1a E-Government-Gesetz

Betreffend die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen für die Inanspruchnahme des Rechts auf elektronischen Verkehr nach § 1a E-Government-Gesetz ergeht unbeschadet dieser Verlautbarung eine gesonderte Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt.

§ 6

Privatwirtschaftsverwaltung

§§ 1 bis 5 gelten in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung (d.h. im nicht-behördlichen Bereich) sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an

1. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeitern und
2. E-Mail- oder Telefax-Kontakte, die von jenen der zuständigen Organisationseinheiten (§ 1) abweichen, mit Risiken – insbesondere hinsichtlich der Bearbeitung durch die zuständige Organisationseinheit – verbunden sein können.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 01.03.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Kundmachung vom 02.08.2021 zu Verf-015-S-69-2018.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Rabl eh.